

Zwingend zu beachten

49 CFR Die amerikanischen Gefahrgutvorschriften sind weltweit die einzigen ihrer Art, die eine Vielzahl an Besonderheiten gegenüber den internationalen Gefahrgutvorschriften enthalten.

Nichtamerikanische Verlader, die in die USA transportieren, müssen sich damit auseinandersetzen, dass die US-Gefahrguttransportvorschriften (49 CFR) zahlreiche Abweichungen von den internationalen Gefahrgutvorschriften enthalten. Diese sind schon beim Eintritt in das US-Hoheitsgebiet zwingend zu beachten. Verstöße gegen die US-Gefahrgutvorschriften werden mit sehr empfindlichen Bußgeldern (in der Bandbreite von 275 – 32.500 US-Dollar) geahndet und selbst gegen nicht in den USA ansässige Personen und Körperschaften durchgesetzt.

Leider gibt es immer noch zahlreiche Verlader in die USA, denen nicht bekannt ist, dass einige der US-Besonderheiten dazu führen, dass Produkte, die Gefahrgut gemäß den US-Gefahrgutvorschriften, nach den internationalen Vorschriften jedoch kein Gefahrgut sind, beim Transport in die USA als US-spezifisches Gefahrgut eingestuft werden müssen. Und zwar bereits beim Verlassen des Abgangssee- oder -flughafens.

Angabe einer Notfalltelefonnummer

Bei allen Sendungen in die USA, die als Gefahrgut (unter Umständen auch US-spezifisches) eingestuft sind, muss vom Verlader im Beförderungsdokument eine Notfalltelefonnummer angegeben werden, die folgende Bedingungen erfüllen muss:

- Erreichbarkeit an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr
- Der Angerufene muss Englisch verstehen und in fließendem Englisch antworten können
- Der Anruf muss gehalten werden, d. h. der Angerufene darf den Anruf nicht unterbrechen
- Es müssen unmittelbar die relevanten Sicherheitsdaten (z. B. in Form eines Sicherheitsdatenblattes) in Englisch ver-

mittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden können

- Kenntlichmachung als Notfalltelefonnummer im Beförderungsdokument (s. Beispiel):

„Emergency contact (24-Hour-Number): CHEMTREC (USA domestic) 800-424-9300 or CHEMTREC (USA foreign calls) 001-703-527-3887“

Bei der Notfallnummer kann auch eine juristische Person angegeben werden.

Bei der Angabe der Notfalltelefonnummer eines Dienstleisters (Emergency Response Information Provider – ERI) muss beachtet werden, dass dies nur regelkonform ist, wenn mit diesem Dienstleister ein entsprechender Dienstleistungsvertrag abgeschlossen ist und er über die entsprechenden Sicherheitsdaten in Form von Sicherheitsdatenblättern aktuell verfügt oder direkten (online) Zugriff darauf hat.

Am 1.10.2010 waren durch die Final Rule HM-206F (Federal Register, Vol. 74, No. 200, Oct 19, 2009, Pages 53413-53423) einige Neuerungen zum Thema „Notfalltelefonnummer“ (Section 172.604 CFR 49) in Kraft getreten, von denen insbesondere folgende von vielen Unternehmen der Logistikbranche falsch ausgelegt worden waren.

Wie in der Hintergrundinformation zu der Final Rule an mehreren Stellen ausgeführt, kann der Name des „Offerors“ alternativ irgendwo auf dem Beförderungspapier angegeben sein, sofern sichergestellt ist, dass dies markant und eindeutig ist.

Versehentlich wurde diese Hintergrundinformation nicht in den eigentlichen geänderten Vorschriftentext übernommen. Dieses Versehen wurde innerhalb der bis 1.10.2010 geltenden Übergangsfrist entsprechend korrigiert.



Ferner wurde meist gleichzeitig falsch interpretiert, dass zu der Notfalltelefonnummer der Name einer natürlichen Person angegeben werden müsse. In den US-Gefahrgutvorschriften gilt der Begriff „Person“ sowohl für natürliche als auch juristische Personen (= Körperschaften). Nachstehend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der am 1.10.2010 in Kraft getretenen Änderungen der Section 172.604 CFR 49:

- Wenn die Notfalltelefonnummer zu einem Notfallinformation-Dienstleister (ERI) führt, muss sichergestellt sein, dass im Beförderungsdokument der Name desjenigen angegeben ist, der bei dem Notfallinformation-Dienstleister registriert ist.
- Der Auftraggeber eines Notfallinformation-Dienstleisters (ERI) muss sicherstellen, dass dem Notfallinformation-Dienstleister alle sicherheitsrelevanten



Mitarbeiter von Notfalltelefonnummern müssen Zugriff auf alle verfügbaren Produktdaten der Kunden haben.

FOTOS: ARCHIV, DDP/PA, MILLAUER, DDP/PA, M. DURIE



Die USA: eigenwillig auch in Sachen Sicherheit.

SERIE USA-VORSCHRIFTEN

Von den US-Gefahrgutvorschriften werden in drei Fortsetzungsartikeln sechs Besonderheiten, die erfahrungsgemäß die größte Bedeutung für Verloader, die in die USA transportieren, haben, näher betrachtet. Bitte jedoch beachten Sie, dass dies nur der Sensibilisierung dient und nicht geeignet ist, eine entsprechende eingehende Unterweisung/Schulung der Betroffenen zu ersetzen.

Ferner ist zu beachten, dass es darüber hinaus durchaus noch zahlreiche weitere, allerdings weniger bedeutende, Besonderheiten gibt, die in diesen drei Fortsetzungsartikeln nicht thematisiert werden.

Teil 1: Angabe einer Notfalltelefonnummer, Gase in Druckgasbehältern

Teil 2: Inhalationstoxische Gase und Flüssigkeiten, Verbotene Materialien und Verpackungen

Teil 3: Meldepflichtige Mengen gefährlicher Substanzen und Marine Pollutants, Brennbare Flüssigkeiten



Informationen vorliegen, damit dieser entsprechende Anfragen (z. B. von Einsatzkräften bei Transportzwischenfällen) beantworten kann.

- Ein Unternehmen in der Transportkette (z. B. Spediteur, Reederei, Frachtführer, etc.), das aus irgendwelchen Gründen für eine Gefahrgutsendung ein neues Beförderungspapier erstellt, muss sicherstellen, dass die Notfalltelefonnummer des Urverladers („Offeror“) und dessen Name bzw. die Notfalltelefonnummer des Notfall-Dienstleisters (ERI) und der Name desjenigen, der den Kontrakt mit diesem Notfall-Dienstleister hat, in diesem neuen Beförderungspapier angegeben ist.
- Für Notfalltelefonnummern außerhalb der USA darf nun alternativ zur konkreten Ländervorwahl (z. B. „01149“ für Telefonate aus den USA nach Deutschland) auch das Platzhalterzeichen „+“ angegeben werden.
- Die Notfalltelefonnummer muss auf dem Beförderungspapier markant angegeben werden, d. h.
 - sofort als solche erkennbar (z. B. durch das Voranstellen der Worte: EMERGENCY CONTACT)
 - eindeutig und gut lesbar
 - vom anderen Text hervorgehoben (z. B. durch Fettdruck, andere Schriftform, andere Schriftfarbe, etc.)

Gase in Druckgasbehältern

Gase in Druckgasbehältern (ausgenommen Druckgaspäckungen) dürfen grundsätzlich nur in die USA befördert werden, wenn sie den amerikanischen Druckbehältervorschriften entsprechen.

Mit Gasen befüllte Druckgasbehälter dürfen nur in die USA befördert werden, wenn sie in Übereinstimmung mit den entsprechenden US-(Druckbehälter)Vorschriften hergestellt, kontrolliert und geprüft sind. Druckgasbehälter, die den US-Vorschriften nicht entsprechen, jedoch nur zum Befüllen in die USA befördert werden, sind für den einmaligen Transport zum direkten Re-Export zugelassen, wenn sie den US-Vorschriften für die periodischen Prüfungen von Druckbehältern entsprechen oder eine Genehmigung der zuständigen US-Behörde vorliegt. Seit 11.09.06 dürfen Gase in UN-Druckgasbehältern in die USA befördert werden, wenn sie

- mit Druckentlastungseinrichtungen ausgestattet sind *); und
- mit „USA“ markiert sind. **)



Druckgasbehälter: müssen US-konform sein.

*) von der Grundsatzforderung der Ausstattung mit Druckentlastungseinrichtungen ausgenommen sind:

- Druckgasbehälter ≤ 305 mm Länge und ≤ 114 mm Durchmesser;
- Druckgasbehälter < 454 l Volumen gefüllt mit komprimierten Gasen mit einem Druck von ≤ 300 psig bei 21°C ;
- Druckgasbehälter befüllt mit Stoffen der Klasse 3 oder 8 ohne Druckbeaufschlagung;
- Druckgasbehälter für Stoffe der Klasse 2.3 oder 6.1, Hazard Zone A und
- UN-Druckgasbehälter, die ausschließlich für den Export befüllt werden. Diese müssen markiert sein „For Export Only.“; im Beförderungsdokument muss vermerkt werden: „This cylinder has been retested and refilled in accordance with the DOT requirements for export.“; und die Kontaktperson für Notfallinformationen muss den Anfrager darauf hinweisen, dass der Druckbehälter nicht mit Druckentlastungseinrichtungen ausgestattet ist und muss sachgemäße Anleitung geben können, wenn die Druckbehälter Feuer ausgesetzt sind.

***) Das bedeutet, dass sie von einer in den USA ansässigen Prüfinstitution (IIA = Independent Inspection Agency) geprüft und zugelassen sein müssen, was ggf. auch im Land der Herstellung erfolgen kann (trotzdem wird dann „USA“ gestempelt).

Roland Neureiter

Gefahrgutexperte aus Kelkheim